

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/38a42cba-c81c-3d59-9304-62d675439ae6>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---------------------------|
| Titel | Bundesberggesetz (BBergG) |
| Amtliche Abkürzung | BBergG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 750-15 |

§ 56 BBergG - Form und Inhalt der Zulassung, Sicherheitsleistung

(1) ¹Die Zulassung eines Betriebsplanes bedarf der Schriftform. ²Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie

1. für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und
2. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar

sind, soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach [§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13](#) und [Absatz 2](#) erforderlich ist.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in [§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13](#) und [Absatz 2](#) genannten Voraussetzungen zu sichern. ²Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung des Unternehmers mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer darf von der zuständigen Behörde als Sicherheitsleistung nur abgelehnt werden, wenn die Deckungssumme nicht angemessen ist. ³Über die Freigabe einer gestellten Sicherheit entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes entsprechend.

